

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 514 - 515

Unstatthaftigkeit des Wechsel-Separatums
rücksichtlich derjenigen Einwendungen, welche durch
das im Wechselprozesse abgegebene Anerkenntniß
des Verklagten für beseitigt zu erachten sind

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dem ersten Richter bereits allegirten Aufsatz Kräwel's in Gruchot's „Beiträgen“ Bd. 11 S. 321 ff., dessen Ausführungen im Wesentlichen beizutreten ist, verwiesen werden. Es sei nur noch bemerkt, daß es auch an jedem innern Grunde fehlt, die Anfechtung der Wechselunterschrift dem Separatum vorzubehalten, daß durch eine solche Zulassung vielmehr die größte Rechtsunsicherheit herbeigeführt werden würde. Den richtigen Gesichtspunkt hält, wie Kräwel a. a. O. S. 326 mit Recht hervorhebt, das Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 8. Juni 1852 (Striethorst 5 S. 304) fest, indem es den Satz aufstellt:

„das Ordinarium bleibt nur für die Fälle zulässig, in welchen der gegen den Wechsel statthafte Einwand in den Formen des Wechselprozesses nicht hat constatirt werden können.“

S. 2789.

Nr. 26.

Unstatthaftigkeit des Wechsel-Separatums rücksichtlich derjenigen Einwendungen, welche durch das im Wechselprozesse abgegebene Anerkenntniß des Verklagten für beseitigt zu erachten sind.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 22. Oktober 1867: Bei Beurtheilung der Sache tritt die Frage in den Vordergrund:

ob der § 54 I. 27 A. G. O. schlechtweg bei seiner allgemeinen Fassung dem im Wechsel-Separatverfahren vorgehenden Kläger alle Einwände gegen die Forderung des früheren Wechselklägers, ganz abgesehen davon, ob sie in dem früheren Wechselprozesse geltend zu machen waren und mit Erfolg hätten geltend gemacht werden können, offen hält?

oder

ob jene Vorschrift die Einwände auf die Fälle beschränkt, in denen sie nach den Prinzipien und Formen des Wechselprozesses nicht haben constatirt werden können?

Es ist nicht zu verkennen, daß es den dem Wechselverkehr garantirten stärkeren gerichtlichen Schutz beeinträchtigt, wenn der Wechselinhaber, obwohl er gegen den Vormann ein obsiegliches rechtskräftiges Urtheil in Händen hat, dennoch gewärtigen muß, daß der Verurtheilte dasselbe durch jede beliebige Einrede, namentlich auf Grund des Art. 82 der Wechselordnung, auch durch solche, die im Wechselprozesse

zulässig und geltend gemacht den Wechselanspruch beseitigt haben würden, wieder anfechte. Gleichwohl hat sich die Rechtsprechung zufolge der Fassung des § 54 l. c., welche dem Wechselverurtheilten alle seine Einwendungen gegen die Forderung des Wechselklägers im Separatverfahren gestattet, für die Bejahung der aufgeworfenen ersten Frage entschieden und es ist daran de lege lata festzuhalten.

Gleichwohl stellt sich der vom Kläger über seine Behauptung angetretene Beweis:

daß er zur Ausstellung des fr. Wechsels von dem Verklagten überredet worden sei und diesem nichts verschuldet, noch irgend eine Wechselvaluta erhalten habe, als unerheblich dar.

Der Kläger hat sich in dem früheren Wechselprozesse nicht darauf beschränkt, damals die jetzt im Wege der Klage gegen die Wechselforderung des Verklagten erhobenen Einwendungen nicht zu erheben, er hat vielmehr im Termine zur mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1865 wörtlich erklärt:

„Ich erkenne den der Klage zum Grunde gelegten Wechsel vom 9. Juni 1865, namentlich meine darunter befindliche Unterschrift ausdrücklich als richtig an und erachte mich für verpflichtet, die eingeklagte Forderung nebst 6 % Zinsen überall, wie in der Klage gefordert ist, an den Kläger zu bezahlen.“

Dies in jeder Beziehung qualifizierte Anerkenntniß des klägerischen Erblassers steht dem jetzigen Klageanspruche entgegen.

Denn so unzweifelhaft es auf der einen Seite ist, daß der Verklagte des Vorprozesses die jetzt in der Klage aufgestellten Behauptungen dem damaligen Wechselkläger, seinem unmittelbaren Kontrahenten, als zulässige und erhebliche Einreden zufolge Art. 82 a. a. D. opponiren konnte, ebenso unzweifelhaft ist es andererseits, daß er jetzt diese Einreden in Folge des obigen Anerkenntnisses verloren hat, weil dasselbe sachgemäß nur dahin aufzufassen und zu deuten ist, daß er überall dergleichen Einwände, welche innerhalb der Sphäre der die Wechselpflicht ausschließenden Gründe liegen, nicht habe.

Die Kläger suchen zwar die Tragweite jenes Anerkenntnisses auf den Vorprozeß zu beschränken, jedoch offenbar mit Unrecht. So weit ihr Erblasser damals die Wechselforderung ausdrücklich als rechtsbeständig anerkannt hat, können sie jetzt nicht auf Einwände zurückkommen, nach welchen dieselbe hinfällig gewesen sein würde.

S. 2548.